

# Der Zeitung

des Handelsblatt

Ausgaben

Verleger: Goethestr. 10, Postfach VIII/5144  
Administration: Theaterstr. 3, VIII/645

Postfach Nr. 660 und 922

### Annoncen:

Die einspaltige Grundzelle . . . . . 60 Rp.  
Lokale Geschäftsempfehlungen . . . . . 50 Rp.  
Anzeigen ausländischen Ursprungs . . . . . 75 Rp.  
Reklamen per Zeile . . . . . Fr. 2.50

Annoncen-Abteilung: Theaterstr. 3, Postfach Nr. VIII/1264  
Filiale: Bahnhofstr. 70

Entschlossenheit in der Frage der Verschärfung der Sanktionen zur Schau trägt und äußerlich eher darauf ausgeht, die Bedingungen einer Vermittlungsaktion zu erschweren. Es scheint aber klar, daß er aus Rücksicht auf die Stimmung in England und nach den Erfahrungen Sir Samuel Hoares diese Haltung auch dann einnehmen müßte, wenn er im Grunde eine Verständigung und einen Kompromiß anstreben würde. Gewiß ist allerdings, daß die italienische Regierung sich damit begnügen muß, durch die militärischen Erfolge in Abyssinien das Prestige Italiens gewahrt zu haben; allzu sehr wird sie aber darauf nicht pochen dürfen, wenn

sie die Chance wahrnehmen will, die ihr der Appell des Dreizehnerkomitees bietet.

Bern, 4. März. \* Bundesrat Motta ist heute nachmittag um 5 Uhr von Genf zurückgekehrt. Er betrachtet nach den jüngsten Vorgängen in der Völkerbundstadt die Lage als undurchsichtig und besorgniserregend. Am Freitag wird der Chef des Politischen Departements dem Bundesrat Bericht erstatten; am nächsten Mittwoch begibt er sich wieder nach Genf zu den Verhandlungen des Ahtzehnerkomitees.

## Die N.S.D.A.P. in der Schweiz

### Vorkehrungen der Bundesanwaltschaft und der zürcherischen Polizeidirektion

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar, der eine weitere Tätigkeit der Landesleitung und der Kreisleitungen der N.S.D.A.P. in der Schweiz untersagt, hat die Bundesanwaltschaft eine Reihe von Anordnungen getroffen, die namentlich auch für den Kanton Zürich von Bedeutung sind. Über den Vollzug einer Reihe der mit der Bundesanwaltschaft vereinbarten Vorkehrungen hat der kantonale Polizeidirektor, Regierungsrat Dr. R. Briner, am Mittwochnachmittag an einer Pressekonferenz zuhanden der Öffentlichkeit eingehenden Aufschluß erteilt. Aus den Darlegungen des zürcherischen Polizeidirektors geht hervor, daß unsere Behörden gewillt sind, mit Festigkeit und Umsicht die praktischen Folgerungen zu ziehen, die sich aus dem Beschluß des Bundesrates ergeben.

In den letzten Wochen des vergangenen Jahres konnten die zürcherischen Polizeieinheiten der Bundesanwaltschaft ein reiches Material zur Verfügung stellen, das wertvollen Einblick in die Tätigkeit der Organe der N.S.D.A.P. in der Schweiz gewährt. Für die Beschaffung dieses Materials verdient vor allem die Stadtpolizei Zürich Anerkennung. Auf Grund dieser Dokumentation und im Zusammenhang mit der Ermordung Gustloffs gelangte der Bundesrat am 18. Februar zu seinem Beschluß, keine Landesleitung der N.S.D.A.P. mehr zu dulden. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich eine Reihe weiterer Maßnahmen, die von der Bundesanwaltschaft im Auftrag des Bundesrates durchgeführt werden.

Mit Wirkung ab 4. März sind demzufolge in Zürich verboten worden: 1. Das Amt eines Landespropagandaleiters der N.S.D.A.P., das von Emil Kloepfel, wohnhaft in Zürich 8, verwaltet worden war. 2. Das Amt einer Landesgruppenleiterin der nationalsozialistischen Frauenarbeitsgemeinschaft, das Frau Erna Kloepfel innehatte. 3. Die Stelle eines Landesrichters, mit dem Dr. G. Mhson (Küsnacht) betraut war. 4. Die Tätigkeit des Landesführers der Deutschen Studentenschaft, der Georg Th. Maier (Zürich) oblag. Der Student Maier war gleichzeitig Kreisleiter "Mittelschweiz", welches Amt ebenfalls unter das Verbot fällt. 5. Die Tätigkeit des Dr. Lemberger (Zürich) in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der Deutschen Studentenschaft.

An diese Funktionäre ist die Weisung ergangen, ab 4. März ihre Tätigkeit in den erwähnten Ämtern einzustellen und ihre Geschäftsstellen aufzulösen. Die Liquidationsarbeiten haben bis spätestens 21. März beendet zu sein. Die Polizeibehörde hat sich durch Augenschein von der Auflösung der in Betracht fallenden Geschäftsstellen zu überzeugen. Den genannten Personen ist angedroht, daß jede weitere Betätigung in irgend einer Funktion der Landesleitung der N.S.D.A.P. in der Schweiz behördliche Maßnahmen nach sich ziehen würde.

Mit Bezug auf die Studentenschaft sind folgende Weisungen ergangen: Die Aufenthaltserlaubnis der deutschen Studierenden ist an die Bedingung zu knüpfen, sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten. Die bloße Mitgliedschaft bei der N.S.D.A.P. wird nicht als solche angesehen. Den verantwortlichen Leitern der Deutschen Studentenschaft sind folgende besondere Verhaltensmaßregeln bekanntgegeben worden: Die Richtlinien des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 26. September 1935 betreffend politische Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz haben Geltung für die deutschen Studentenorganisationen in der Schweiz. Von der Deutschen Studentenschaft wird erwartet, daß sie durch taktvolles Auftreten auf die öffentliche Meinung in der Schweiz Rücksicht nimmt und alles vermeidet, was irgendwie zu Zwischenfällen Anlaß geben könnte. Insbesondere ist verboten: jede politische Propaganda, die sich direkt oder indirekt gegen die schweizerischen Einrichtungen oder diejenigen eines dritten Staates richtet. Die Leitung der deutschen Studentenorganisationen darf nur in den Händen von Studierenden liegen. Nicht studierenden Parteifunktionären, die in der Studentenschaft tätig sind, wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt (gemäß dieser Weisung mußte Dr. Lemberger von seiner Mitarbeit in der Deutschen Studentenschaft zurücktreten).

Eine besondere Verfügung betrifft die Sportgruppen, von denen kürzlich hier die Rede war. Sie lautet: „Das öffentliche Auftreten der Sportgruppen der N.S.D.A.P. in geschlossenen Formationen ist auf Grund von Ziffer 4 der Richtlinien des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 26. September 1935 untersagt.“

Die besondere Stellung, in der sich der Kanton Zürich befindet, kommt darin zum Ausdruck, daß die kantonale Polizeidirektion die Durch-

schlagen. Der absolute Staat kann in einem bestimmten Augenblick der Geschichte Notwendigkeit sein, und er wird es gerade dann sein, wenn „Staatsferne“ überhand genommen hat. Es muß ihm auch zugebilligt werden, daß er „Gemeinschaft“ allen Ernstes konstruieren will. Er will Staatsnähe, weil er Gemeinschaftsnähe will, aber er konstituiert Gemeinschaft durch Diktat. Ich nenne solchen Staat und solche Gemeinschaft „eingehüllten“ Staat und „eingehüllte“ Gemeinschaft.

Fast alle menschliche Gemeinschaft ist „eingehüllte“ Gemeinschaft, beruhe sie nun auf Liebe, Sympathie, Verwandtschaft des Blutes oder des Geistes, auf gleichem religiösem Glauben, gleicher Weltanschauung oder gleichen beruflichen Interessen. Familie, Freundschaft, geselliger „Kreis“ sind eingehüllte Gemeinschaften; aus eingehüllter Gemeinschaft entstanden Kirche, Berufsverband, Klasse, Partei, so verschieden auch Ethos und geistiger Wert sein mögen, unter dem jedes sich zusammenfand. Ihr Leben kommt von innen, eben aus Liebe, Sympathie, gleichen geistigen oder materiellen Interessen, es bildet sich jedoch ebenso sehr durch den Druck von außen, dem gegenüber es sich behaupten muß. Es geht aber, was wesentlich ist, immer wieder nach innen, und wenn es im Drang nach Expansion weitere Kreise zu erfassen sucht, so bildet es das Neue viel mehr in sich ein, als daß es sich ihm angleicht. Der typische Mensch der eingehüllten Gemeinschaft ist die Frau; sie ist zugleich der unpolitische oder vielmehr unstaatliche Mensch; ihr Gefühlsleben und ihre Energie ergießt sich nach innen, in die Familie, und sie begehrt nichts anderes, wenn ihr dieses Feld ganz erschlossen ist. Dem steht nicht entgegen, daß die Frau oft ein ausgesprochen gesellschaft-

liches Bedürfnis hat; aber auch hier sucht sie wieder eingehüllte Gemeinschaft zu verwirklichen.

Ohne eingehüllte Gesellschaft und Gemeinschaft ist menschliches Leben nicht denkbar; es braucht Wärme, Geborgenheit, greifbare menschliche Beziehung; es bedarf der Durchbildung und Reifung von Position und Standpunkt, der Wechselwirkung in naher Treue und Verbundenheit. Aber eingehüllte Gemeinschaft bedeutet sofort auch Gefahr, Gefahr der Abschließung, der Unbuddsamkeit, der Egoität, der Autokratie, der Härte. Die Gesellschaft ist ein Lummelplatz sich ewig bekämpfender eingehüllter Gemeinschaften; Position wird zu Macht, Standpunkt zu Verhärtung, Bund zum Bündeln.

Der Staat, oder das Staatliche, lebt aus einem andern Prinzip. Zwar geht jeder faktische Staat aus eingehüllter Gesellschaft hervor, sowohl von außen als von innen. Von außen lebt er unter dem Druck anderer Staaten, und die Art, wie er auf diesen Druck antwortet, bestimmt in hohem Maß auch seine innere Struktur. Nach außen bleibt jeder Staat in gewissem Sinn eingehüllte Gemeinschaft, sofern er sich wirtschaftlich und politisch behaupten muß. In Zeiten der äußeren Gefahr verdichtet sich die Eingehüllung, und diese Zeiten bedingen meist auch eine neue Bestimmung auf das Innere. Meist aber bleibt die Sorge um die Behauptung gegen außen besonders Instanzen und den direkten Organen der Macht übertragen. Von innen erwuchs „Staat“ insofern aus eingehüllter Gesellschaft, als historisch Stamm und „Geschlechterstaat“ fast überall Anfang und Grundlage bilden. Außerst strenge Bindung in Sitte und Tradition, schärfste Strafbestimmungen gegen Verstoß und besonders gegen Fremde kennzeichnen diese „gebundenen“ Ge-

führung der erwähnten Maßnahmen in ständiger Fühlung mit dem Departement und der Bundesanwaltschaft trifft. Die obengenannten Personen sind mit Ausnahme des Maier am Mittwochnachmittag persönlich vor dem Polizeidirektor erschienen und haben unterschrittlich den Empfang der sie betreffenden Verfügung bestätigt. Das gleiche trifft für den Leiter der Sportgruppe zu. Die Akten bleiben in Bern eingezogen. Der Fremdenpolizei ist Weisung gegeben worden, künftig von jedem deutschen Studenten vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Verpflichtung auf Unterlassung jeder politischen Tätigkeit entgegenzunehmen. Der Erziehungsdirektion bleibt es anheimgestellt, allenfalls die gesamten ausländischen Studierenden auf ihre Pflichten gegenüber dem Gastland aufmerksam zu machen.

Im übrigen wird das in Bern liegende Material einer weiteren Prüfung unterzogen. Bekanntlich sind die lokalen Gruppen der N. S. D. A. P. bis auf weiteres zugelassen. Ueber sämtliche Ausländerorganisationen in der Schweiz sind Erhebungen im Gange, die auf Grund eines vor wenigen Tagen ergangenen Auftrages in Zürich von der Kantonspolizei in Verbindung mit der Stadtpolizei durchgeführt werden.

## Frankreichs Dilemma Gegen das Petroleumbarago

Paris, 4. März. (Tel. unseres L.-Korr.) Die Aussicht einer Verschärfung der Sanktionen gegen Italien bei Nisklingen der Vermittlungsaktion Gladstins hat in der französischen Presse allgemeine Bestürzung hervorgerufen, da man hier von der Ausführung der politischen Drohungen Mussolinis überzeugt ist. Wie der „Temps“ in seinem Leitartikel andeutet, würde die französische Regierung dem Petroleumbarago nicht ohne Befragung des Parlaments ihre Zustimmung geben. Die Presse versucht, den Fall Italiens als einen Sonderfall hinzustellen, der sich mit einem europäischen Konflikt nicht vergleichen lasse; sie beklagt die Politik Edens als besonders inopportun im heutigen Moment; sie sucht England zu überzeugen, daß die politischen Nachteile einer solchen Maßnahme die moralischen Vorteile des Prestiges des Völkerbundes bei weitem überwiegen.

Wladimir d'Ormejon spricht im „Figaro“ sein Bedauern über den Mangel an diplomatischer Geschmeidigkeit der britischen Regierung aus, während der „Temps“ schreibt: „Die Sanktionen sind nur gerechtfertigt, wenn sie zur Wirkung haben, das rasche Ende der Feindseligkeiten herbeizuführen und die Fortsetzung des Krieges zu verhindern. Es scheint dies für das Petroleumbarago aber nicht der Fall zu sein angesichts der Vorräte, die Italien angelegt hat, der ungenügenden amerikanischen Mitwirkung und der Schwierigkeiten der Durchführung. Dagegen sieht man die politischen Gefahren einer solchen Maßnahme nur zu klar. Die Verantwortung für die französische Regierung wäre schwer, weshalb schon Cabal versprochen hatte, das Parlament über eine eventuelle Ausdehnung der Sanktionen auf das Erdöl zu konsultieren. Selbst vom Standpunkt der britischen These würde die Ausdehnung der Sanktionen mehr politische Nachteile als praktische Vorteile bieten. Man weiß, daß England Deutschland nach Genf zurückzuführen sucht. Bei einem Austritt Italiens aber wäre Berlin weniger denn je geneigt, seinen Platz in Genf einzunehmen.“

## Kollektive Sicherheit oder Neutralitätspolitik?

Die Divergenz zwischen den öffentlichen Meinungen der beiden Westmächte droht so wieder aufzuleben wie zur Zeit Cabals. Und doch ist man sich in Frankreich bewußt, was auf dem Spiele steht. Die französische Regierung bezog das Parlament kommen um das Dilemma nicht herum: Politik der kollektiven Sicherheit an der Seite Englands, wie sie Art. 16 des Völkerbundespatentes verkörpert, oder Neutralitätspolitik, wie sie heute, begünstigt durch die Sympathien für Italien und die irritierenden Diskussionen über den Russenpakt, in den Rechtsparteien und bis in die Frontkämpferkreise hinein sich entwickelt hat. Deutschland stützt sich auf diese Strömung, wenn es in seiner Vernehmung von der Zustimmung der französischen Massen und der Feindseligkeit der offiziellen politischen Kreise namentlich des Quai d'Orsay spricht.

Auch von Seite der Berufsmilitärs werden neuerdings Kritiken am Prinzip der kollektiven Sicherheit laut. Man weist auf die Organisation der französischen Armee von 1928 hin, welche dieser Politik entgegengefeßt sei.

meintwesen. Auch die alten asiatischen Despoten waren eingehüllte politische Gebilde; der unbedingte Gehorsam der Massen ist nur zu verstehen aus der Einnahme der Macht als eines unvermeidlichen Schicksals und aus der totalen Undurchsichtigkeit der Bestimmungen aller gegenüber allen bei einer allgemeinen Dumpsheit der Verhältnisse (s. dazu z. B. das heutige Abyssinien in seiner Stammesvielfalt). Durchaus eingehüllte Form des staatlichen Lebens herrschte auch noch bei den viel durchsichtigeren und humaneren Gesellschaften des alten China oder des alten Mexiko und Peru; denn wenn hier auch wirklich regiert und nicht bloß geherrscht wurde, wenn es eine wohlmeinende Verwaltung und aus alter Tradition Gesehe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit gab, so kam alles doch von einem Oben, verhängt über ein Unten.

Das Prinzip des Staates oder der Staatlichkeit beginnt sich durchzuringen bei den alten Griechen und Römern. Rommen bringt in seiner Römischen Geschichte bei der Behandlung des von ihm hochverehrten Julius Cäsar die Randbemerkung an: „Nach dem gleichen Naturgesetz, weshalb der geringste Organismus unendlich mehr ist als die kunstvollste Maschine, ist auch jede noch so mangelhafte Verfassung, die der freien Selbstbestimmung einer Mehrzahl von Bürgern Spielraum läßt, unendlich mehr als der genialste und humanste Absolutismus; denn jene ist der Entwicklung fähig, dieser ist was er ist, also tot.“ Er hätte nur

General Duval bestätigte es—dieser Tage in einem Artikel des „Journal des Débats“:

„Alle Grundsätze, auf die unser militärisches System aufgebaut ist, laufen auf die reine Verteidigungstaktik heraus. Frankreich wird nicht angreifen, sondern sich hinter die Linie Maginot verchanzen. Das Gros seiner Divisionen muß erst gebildet, ein Teil des Kriegsmaterials von der industriellen Mobilisation geliefert werden. Frankreichs Strategie beruht auf der Hypothese eines fremden Ueberfalls auf sein Gebiet. Wie aber, wenn es andern Nationen Hilfe bringen soll, wie es die kollektive Sicherheit und die regionalen Hilfsversprechen erfordern? Frankreich hat nicht die Armee seiner Politik.“

Zu einem ähnlichen, wenn auch weniger pessimistischen Schluß kommt auch ein Politiker wie Paul Reynaud, der seit langem die Bereitstellung von motorisierten Expeditionskorps fordert. Denn es liegt auf der Hand, daß ein Land die Armee seiner Politik und nicht die Politik seiner Armee haben muß.

## Die britische Außenpolitik in französischer Beleuchtung

Daß die französische Regierung sich letzten Endes für die kollektive Sicherheit an der Seite Großbritanniens entscheiden muß, liegt in ihrer ganzen Haltung in Genf klar begründet. Diese Politik ist nicht ohne Risiko, aber für ein Land, das einem mächtigen Angreifer nicht isoliert gegenübersteht, gibt es keine andere Sicherheit. Die französische Diplomatie fühlt sich in ihrer Tendenz bestärkt durch die Entwicklung der öffentlichen Meinung Englands, die als neue Tatsache in der internationalen Politik gewertet werden muß. Man macht sich in Paris heute folgendes Bild von der britischen Außenpolitik:

Die französisch-britische Entente, die der hauptsächlichste Pfeiler des europäischen Friedens ist, läßt sich nur in der engen Zusammenarbeit mit dem Völkerbund denken. Neben der unbestreitbaren moralischen Kraft der öffentlichen Meinung Englands spricht auch die britische Reichsinteresse für das Prinzip der kollektiven Sicherheit. England sieht eine Umwälzung in Ostasien kommen, die auch auf China und von dort auf Indien übergreifen kann. Es hat alles Interesse daran, daß Rußland dem japanischen Druck gewachsen ist. Dafür besteht aber nur Aussicht, wenn Sowjetrußland seine Verteidigungskräfte im Fernen Osten konzentrieren kann und nicht in Europa angegriffen wird. Daher die Sympathie mit welcher England den französisch-russischen Hilfspakt hat entstehen sehen.

Großbritannien wird als zweiten Teil seiner Aufgabe der Sicherung Europas die französisch-deutsche Annäherung begünstigen, zu der die jüngste Initiative Hitlers den Ausgang bilden kann. Viele Franzosen hätten es vorgezogen, diese Annäherung mit Deutschland ohne Einmischung eines Dritten zu vollziehen, aber wie die Dinge nun einmal liegen, ist Großbritannien der geeignete Vermittler. Es ist nicht unmöglich, daß es in der Folge auch eine Annäherung zwischen Deutschland und Rußland in die Wege leiten wird, beruft sich doch Deutschland bereits auf diese Vermittlung für die Feststellung der russischen Flottenstärke. Der abessinische Konflikt bildet, wie man in Paris meint, in diesem großzügigen Plane Englands nur einen kleinen Ausschnitt, wo man die beiden Motive, die es leiten, im Lichte der obigen Ausführungen sehr deutlich erkennen kann: Bewahrung des Völkerbundesprestiges und des Prinzips der kollektiven Sanktionen und Vermeidung einer Herausforderung der farbigen Rassen.

## Starhembergs Reise nach Rom

Wien, 4. März. (Tel. unseres wg.-Korr.) Die Romreise Starhembergs wird von der österreichischen Regierung mit großer Zuvorsicht beurteilt, da der Ballhausplatz der Meinung ist, die Stellung Italiens habe sich durch die Ereignisse der letzten Wochen außerordentlich gefestigt und einen Höhepunkt erreicht, der den befreundeten Staaten Ungarn und Oesterreich wieder die politische Freizügigkeit zurückgebe, die sie seit Beginn des Krieges in Ostafrika oft vermisst haben. Die Aktivität Mussolinis scheint auf die Regierungskreise eine derart suggestive Kraft auszuüben, daß die durch den Völkerbund und die Sanktionen entstehenden Schwierigkeiten einen geringen Eindruck hinterlassen. Größter Wert wird auf die Erklärung Mussolinis im letzten Ministerrat gelegt: „Der Versuch zur Lösung der Donaufrage ohne Italien ist gescheitert.“

Die österreichische Presse feiert die von Mussolini an Wien und Budapest ergangene

hinzufragen müssen, was sich durch solche Staatlichkeit entwickelt, aber dieses Was ist ja gerade in einem seiner Hauptmerkmale die geschichtliche Tat der Römer, das Recht. Recht aber setzt voraus ein Rechtsbewußtsein, und Rechtsbewußtsein bedeutet Gegenwart des Gesamtanspruchs im Einzelgewissen, wozu der Anspruch jedes Einzelnen gegenüber jedem Einzelnen gehört. So wenigstens entsteht Recht. Stabilisiertes Recht läßt oft seinen Entstehungsgrund, das Rechtsgewissen, hinter sich zurück, und wirkt dann als bloße Verfügung. Aber im Recht offenbart sich doch das Suchen des Staates nach sich selbst im Gewir der sich bekämpfenden gesellschaftlichen Ansprüche. Der Staat nimmt zuhanden, was das Gewissen für das Ganze in einem bestimmten Moment empfindet und tun möchte, im nächsten Moment aber nicht mehr empfinden könnte und schon gar nicht mehr tun wollte. Es gibt in vielen Einzelnen ein stärkeres Gemeinschaftsgewissen als der faktische Staat es in Recht und Gesetz niedergelegt hat, und aus ihnen zieht das Prinzip der wahren Staatlichkeit fortwährend neuen Gewinn für seine Durchsetzung. Aber es gibt auf dem Kampfplatz der Gesellschaft, die sich im Vordergrund des Staates tummelt, mehr Schwäche und Antagonismus als starke Momente der unvoreingenommenen Gemeinschaft, und darum bedeutet der faktische Staat doch mehr als der Querschnitt durch beliebige Momente des Gesamtgewissens, sofern er aus echter Staatlichkeit stammt.